

**Zusammenfassung der Ergebnisse
des Vernehmlassungsverfahrens**

über

den Bericht und Vorentwurf
der Arbeitsgruppe „Verwahrung“ vom 15. Juli 2004

zur

Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches
in der Fassung vom 13.12.2002 betreffend die Umsetzung von
Artikel 123a BV über die lebenslängliche Verwahrung extrem
gefährlicher Straftäter und einzelne nachträgliche Korrekturen
am neuen Massnahmenrecht

Teil 1

*Nachträgliche Korrekturen am neuen Massnahmenrecht
(Bericht zum VE Ziffer 2.2)*

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Liste der Teilnehmer am Vernehmlassungsverfahren	3
mit Abkürzungen.....	3
1. Einleitung	7
2. Generelle Einschätzung der Vorschläge	7
3. Die Meinungen zu den Vorschlägen im Einzelnen	8
3.1 Sachverständige Begutachtung (Art. 56 Abs. 3bis, 3ter und 4).....	8
3.2 Therapeutische Behandlung psychisch nicht gestörter Täter (Art. 59 Abs. 1 und 63 Abs. 1).....	9
3.3 Vollzug der stationären Behandlung in Strafanstalten (Art. 59 Abs. 3).....	10
3.4 Anlasstaten für die Verwahrung (Art. 64 Abs. 1 und 1bis).....	11
3.5 Bedingte Entlassung während des der Verwahrung vorausgehenden Strafvollzugs (Art. 64 Abs. 2 und 3, Art. 64a Abs. 6 und Art. 64b Abs. 1-3)	12
3.6 Vollzug der Verwahrung (Art. 64 Abs. 4).....	13
3.7 Nachträgliche Verwahrung (Art. 65 Abs. 2).....	14
3.8 Aufgaben der kantonalen Fachkommissionen (Art. 75a und 90 Abs. 4 ^{bis})	15
3.9 Sanktion bei Missachtung von Auflagen während der Probezeit (Art. 87 Abs. 4).....	16
3.10 Streichung der Übergangsbestimmung in Titel VI Ziff. 2. Abs. 3	16

Liste der Teilnehmer am Vernehmlassungsverfahren mit Abkürzungen

Gerichte

Schweizerisches Bundesgericht	Bger
Eidgenössisches Versicherungsgericht	EVG
Bundesstrafgericht	BStGer

Kantone

Regierungsrat des Kantons Zürich	ZH
Regierungsrat des Kantons Bern	BE
Regierungsrat des Kantons Luzern	LU
Regierungsrat des Kantons Uri	UR
Regierungsrat des Kantons Schwyz	SZ
Sicherheits- und Gesundheitsdepartement des Kantons Obwalden	OW
Landammann und Regierungsrat des Kantons Nidwalden	NW
Regierungsrat des Kantons Glarus	GL
Regierungsrat des Kantons Zug	ZG
Conseil d'Etat du Canton de Fribourg	FR
Regierungsrat des Kantons Solothurn	SO

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt	BS
Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft	BL
Regierungsrat des Kantons Schaffhausen	SH
Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden	AR
Standeskommission des Kantons Appenzell Innerrhoden	AI
Regierung des Kantons St. Gallen	SG
Regierung des Kantons Graubünden	GR
Regierungsrat des Kantons Aargau	AG
Regierungsrat des Kantons Thurgau	TG
Consiglio di Stato della Repubblica e Cantone del Ticino	TI
Conseil d'Etat du Canton de Vaud	VD
Conseil d'Etat du Canton du Valais	VS
Conseil d'Etat de la République et Canton de Neuchâtel	NE
Conseil d'Etat de la République et Canton de Genève	GE
Gouvernement de la République et Canton du Jura	JU

Politische Parteien

Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz	FDP
Sozialdemokratische Partei der Schweiz	SP
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz	CVP
Schweizerische Volkspartei	SVP
Grüne Partei der Schweiz	GPS
Liberale Partei der Schweiz	LPS
Evangelische Volkspartei der Schweiz	EVP
Christlich-soziale Partei	CSP
Eidgenössisch-Demokratische Union	EDU

Interessierte Organisationen

Amnesty International, Schweizer Sektion	AI-ch
Bund Schweizerischer Frauenorganisationen	alliance F
Caritas Schweiz	Caritas
Centre patronal	CP
Conférence latine des chefs de Départements de Justice et Police de Suisse romande et du Tessin	CLDJP
Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz	DJS
Economiesuisse	Ecosu
Kaufmännischer Verband Schweiz	kv schweiz
Konferenz der kantonalen Polizei-Kommandanten der Schweiz	KKPKS
Konferenz der Leiter von Anstalten des schweizerischen Straf- und Massnahmenvollzugs	SALK
Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz	KSBS
Limita (Schweiz. Verein zur Prävention sexueller Ausbeutung)	Limita
Menschenrechte Schweiz	MERS
Ostschweizerische Strafvollzugskommission	OS-Konk
Pro Juventute	PJ
Pro mente sana, association romande	PMS
Schweizerische Akademie der medizinischen Wissenschaften	SAMW
Schweizerischer Anwaltsverband	SAV
Schweizer Bischofskonferenz	SBK
Schweizerischer Gewerbeverband	sgv
Schweizerische Kriminalistische Gesellschaft	SKG
Schweizerische Richtervereinigung	SRV
Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz	NWI-Konk
Universität Bern	Uni-BE
Université de Genève, Rechtsfakultät	Uni-GE
Université de Lausanne, Rechtsfakultät	Uni-LS
Verband Schweizerischer Polizeibeamter	VSPB
Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte	FMH
Zentralverband Staats- und Gemeindepersonal Schweiz	ZV

1. Einleitung

Mit Beschluss vom 15. September 2004 hat der Bundesrat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) ermächtigt, über den Bericht und Vorentwurf zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches in der Fassung vom 13. Dezember 2002 betreffend die Umsetzung von Artikel 123a BV über die lebenslängliche Verwahrung extrem gefährlicher Straftäter und einzelne nachträgliche Korrekturen am neuen Massnahmenrecht ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Im Anschluss daran hat das EJPD die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen Parteien, die interessierten Verbände und Organisationen sowie die Eidgenössischen Gerichte zur Stellungnahme bis Ende Dezember 2004 eingeladen.

Von 117 zur Stellungnahme eingeladenen Adressaten sind 67 Antworten eingegangen, worunter 11 ausdrückliche Verzichte auf eine inhaltliche Vernehmlassung. Es haben Stellung genommen:

- 3 Eidgenössische Gerichte (2 Verzichte)
- 26 Kantone (3 Verzichte bzw. Verweise auf Vernehmlassungen von Strafvollzugs konkordaten)
- 9 Parteien, worunter alle 4 Bundesratsparteien
- 29 interessierte Organisationen (6 Verzichte)

Die folgende Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse betrifft nur die Vorschläge zu den nachträglichen Änderungen am revidierten Strafgesetzbuch vom 13. Dezember 2002, die keinen direkten Zusammenhang haben mit der Umsetzung von Artikel 123a der Bundesverfassung (BV) über die lebenslängliche Verwahrung gefährlicher Straftäter. Die Vernehmlassungen zu den Vorschlägen zur Konkretisierung von Artikel 123a BV werden später in einem separaten Bericht kommentiert.

2. Generelle Einschätzung der Vorschläge

Die Meinungen zu den beiden wichtigsten Vorschläge zur nachträglichen Korrektur am Massnahmenrecht des revidierten Strafgesetzbuches, d.h. die Erweiterung des Anlasstatenkatalogs (Artikel 64 Absatz 1) und die Möglichkeit der nachträglichen Verwahrung (Art. 65 Abs. 2) fielen kontrovers aus. Die Mehrheit der Kantone stimmte den Vorschlägen zu. Hingegen äusserten sich insbesondere alle Bundesratsparteien mit Ausnahme der SVP skeptisch bis ablehnend. Das gleiche gilt für viele wichtige Organisationen wie Ärzte- und Juristenverbände, Universitäten, Menschenrechtsorganisationen und die Bischofskonferenz.

Alle andern Nachbesserungsvorschläge fanden insbesondere bei den politischen Parteien und den interessierten Organisationen weit weniger Beachtung. Viele dieser Vorschläge wurden fast ausschliesslich von einigen Kantonen oder kantonalen Behördenorganisationen wie den Strafvollzugskonkordaten und der Anstaltsleiterkonferenz kommentiert und dabei unterschiedlich bewertet.

3. Die Meinungen zu den Vorschlägen im Einzelnen

3.1 Sachverständige Begutachtung (Art. 56 Abs. 3bis, 3ter und 4)

Art. 56

^{3bis} *Kommt die Anordnung einer Massnahme nach den Artikeln 60, 61 oder 63 in Betracht, so kann das Gericht in leichten und eindeutigen Fällen auf eine Begutachtung verzichten.*

^{3ter} *Die Begutachtung* äussert sich über:

- die Notwendigkeit und die Erfolgsaussichten einer Behandlung des Täters;
- die Art und die Wahrscheinlichkeit weiterer möglicher Straftaten; und
- die Möglichkeiten des Vollzugs der Massnahme.

⁴ *Die Begutachtung ist* durch einen Sachverständigen vorzunehmen, der den Täter weder behandelt noch in anderer Weise betreut hat.

	Zustimmung	Zustimmung mit Vorbehalten	Ablehnung
Art. 56			
Abs. 3^{bis}	ZH, BE (KKPKS), SZ, OW, SO, BS, BL, AR, SG, VS, GE, JU EVP OS-Konk. (GL, SH, GR, TG) ,	LU, NW, ZG, BS, AG NWI-Konk (UR), SALK	VD SP Uni-LS, PMS, SKG
Abs. 3^{ter}	ZH, OW, SG, JU,	NW, AG, TG	VD, GE SP Uni-LS
Abs. 4	ZH, SZ, OW, SO, AR, SG, VS, JU OS-Konk (GL,SH, GR, TG) KSBS, Uni-GE, FMH	LU, NW, BS, BL, AG, NE, NWI-Konk. (UR) SALK	VD Uni-LS

Die in Absatz 3bis vorgesehene Möglichkeit, im Zusammenhang mit gewissen Massnahmen in leichten und eindeutigen Fällen auf eine eigentliche Begutachtung zu verzichten, wird hauptsächlich von vielen Kantonen und zwei Strafvollzugskonkordaten kommentiert und begrüsst. Es genüge in solchen Fällen, auf die Berichte von behandelnden Ärzten, Therapeuten, Suchtfachstellen etc. abzustellen. Die Befürworter verweisen ferner auf die knappen Ressourcen und den Mangel an geeigneten Sachverständigen. Für die Kritiker ist die Formulierung „leichte und eindeutige Fälle“ zu wenig aussagekräftig und ergänzungsbedürftig. Sie befürchten eine gewisse Willkür. Mit der Begutachtung werde auch auf die Diagnose als unabdingbare Voraussetzung für die Anordnung therapeutischer Massnahmen verzichtet.

Auch der neu formulierte Absatz 4, wonach der Gutachter in allen Fällen und nicht bloss im Zusammenhang mit schweren Straftaten unabhängig und unbefangen sein

soll, wird insbesondere von vielen Kantonen und Behördenorganisationen der Strafverfolgung und des Strafvollzugs, aber auch von der Universität Genf und der FMH grundsätzlich gutgeheissen. Allerdings werden auch von einigen Befürwortern gewisse Zweifel an der Praxistauglichkeit der vorgeschlagenen Formulierung geäussert, die letztlich zu eng sein könnte. Das befürchten auch die Gegner des Vorschlags und sagen einen Mangel an genügend ausgewiesenen Gutachtern wegen dieser Bestimmung voraus.

3.2 Therapeutische Behandlung psychisch nicht gestörter Täter (Art. 59 Abs. 1 und 63 Abs. 1)

Art. 59 Behandlung von Tätern mit psychischen Störungen oder besonderen Persönlichkeitsmerkmalen

¹Ist der Täter psychisch schwer gestört *oder weist er besondere Persönlichkeitsmerkmale auf*, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit *seinem Zustand* in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit *seinem Zustand* in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

Art. 63

¹Ist der Täter psychisch schwer gestört, *weist er besondere Persönlichkeitsmerkmale auf*, ist er von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig, so kann das Gericht anordnen, dass er nicht stationär, sondern ambulant behandelt wird, wenn:

...

Artikel	Zustimmung	Zustimmung mit Vorbehalten	Ablehnung
59 Abs. 1	ZH, OW, NW, SO, AR, SG, VS, NE, GE, JU OS-Konk. (GL,SH, GR, TG), NWI-Konk. (UR) LPS Uni-GE, Limita	LU KSBS	SZ, BS, BL, ZG,VD FDP, SP, GPS SAV, DJS, PMS, Uni-LS, Uni-BE, SKG
63 Abs. 1	ZH, LU, OW, NW, AR, SG, VS, JU OS-Konk (GL,SH,GR,TG) Uni-GE, Limita	LPS NWI-Konk. (UR)	SZ, ZG FDP, SP, GPS SAV, DJS, PMS, Uni-BE.

Der Vorschlag, seitens des Gerichts stationäre oder ambulante therapeutische Massnahmen nicht nur gegenüber Personen mit diagnostizierten psychischen Störungen, sondern auch gegenüber Tätern mit besonderen prognoserelevanten Persönlichkeitsmerkmalen anordnen zu können, wird wiederum in erster Linie von vielen Kantonen begrüsst. Damit werde eine echte Lücke gefüllt. Die Chance, mit Therapie auch in solchen Fällen das Rückfallrisiko senken zu können, müsse genutzt werden.

Die Kritiker weisen darauf hin, das Parlament habe diesen Vorschlag bereits ausgiebig diskutiert und abgelehnt. Sie halten „die besonderen Persönlichkeitsmerkmale“ in diesem Zusammenhang für einen untauglichen, zu unpräzisen Begriff, um daran die Berechtigung stationärer therapeutischer Massnahmen zu knüpfen. Der Begriff verstosse gegen das Bestimmtheitsgebot. Die Änderung bedeute eine extreme Ausweitung bzw. Verwässerung des Massnahmenrechts. Der Psychiatisierung jeglichen delinquenten Verhaltens werde damit das Feld geebnet.

3.3 Vollzug der stationären Behandlung in Strafanstalten (Art. 59 Abs. 3)

Art. 59 Abs. 3

³ Solange die Gefahr besteht, dass der Täter flieht oder weitere Straftaten begeht, wird er in einer geschlossenen Einrichtung behandelt. Er kann auch in einer Strafanstalt nach Artikel 76 Absatz 2 behandelt werden, sofern die nötige therapeutische Behandlung durch Fachpersonal gewährleistet ist.

Artikel	Zustimmung	Zustimmung mit Vorbehalten	Ablehnung
Abs. 3	ZH, BE, LU, OW, NW, BS, BL, AR, SG, AG, VS, JU NWI-Konk. (UR), OS-Konk. (GL,SH, GR, TG), SALK	FR	ZG, VD, GE FDP, SP SAV, DJS, PMS, Uni-LS, SKG

Die vorgeschlagene Änderung, stationäre therapeutische Massnahmen nicht in getrennten Abteilungen vollziehen zu müssen, wenn der Vollzug in einer Strafanstalt erfolgt, wird von vielen Kantonen, zwei Strafvollzugskonkordaten und der Anstaltsleiterkonferenz gutgeheissen. Es wird unter anderem das Argument aus dem Bericht zum Vernehmlassungsentwurf übernommen, die Regelung erleichtere den betroffenen Verurteilten den Zugang zum Ausbildungs-, Arbeits- und Freizeitangebot der Strafanstalt. Die Änderung würde die Kantone ferner finanziell entlasten, weil auf gewisse bauliche Massnahmen verzichtet werden könnte.

Die Kritiker machen geltend, die Bestimmung veranlasse die Kantone, an der heutigen, ungenügenden Infrastruktur nichts zu ändern und auf die Einrichtung wirklich spezialisierter Therapie-Einrichtungen für gefährliche Gefangene zu verzichten. Die andere Änderung der Bestimmung, wonach die Voraussetzung für die geschlossene Unterbringung des therapierten Gefangenen generell von der Flucht- und Fortsetzungsgefahr abhängig sein soll, wird als zu eng kritisiert.

3.4 Anlasstaten für die Verwahrung (Art. 64 Abs. 1 und 1bis)

Art. 64

¹*Verspricht die Anordnung einer Behandlung nach Artikel 59 keinen ausreichenden Erfolg, so ordnet das Gericht die Verwahrung an, wenn der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat und auf Grund besonderer Umstände ernsthaft zu erwarten ist, dass er einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, eine Vergewaltigung, einen Raub, eine Geiselnahme, eine Brandstiftung oder ein anderes Verbrechen begeht, durch das er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer andern Person schwer beeinträchtigt.*

^{1bis}*Als besondere Umstände im Sinne von Absatz 1 gelten:*

- a. die Persönlichkeitsmerkmale des Täters, die Tatumstände und seine gesamten Lebensumstände; oder*
- b. eine anhaltende oder lang dauernde psychische Störung von erheblicher Schwere, mit der die begangene Tat im Zusammenhang steht.*

Zustimmung	Teils zustimmend, teils ablehnend	Ablehnung
ZH, BE (KKPKS), SZ, OW, GL, FR, SO, AR, SG, TI, VS JU, OS-Konk. (SH, GR, TG) SVP, EVP, LPS, CSP KSBS, Alliance F	Geht zu weit: LU, UR, NW, BS, BL, AG, NWI-Konk (UR)	ZG, VD, NE, GE FDP, CVP, SP, GPS SALK, Uni BE, Uni-GE, Uni-LS, Caritas, SBK, AI, SAMV, SAV, DJS, PMS., SKG

Die Meinungen zur vorgeschlagenen Ausweitung des Kreises möglicher Anlasstaten für die Verwahrung in Artikel 64 Absatz 1 nStGB waren geteilt. Während die Mehrheit der Kantone diesem "Nachbesserungsvorschlag" weitgehend mit den im Bericht der Arbeitsgruppe geäußerten Argumenten zustimmten, lehnten ihn insbesondere die Bundesratsparteien - mit Ausnahme der Schweizerischen Volkspartei (SVP) - sowie viele Organisationen (Ärzte- und Juristenverbände, Menschenrechtsorganisationen, Caritas, Bischofskonferenz, Universitäten) ab. Sechs Kantone und ein Strafvollzugskonkordat sind zwar grundsätzlich für eine Erweiterung des vom Parlament beschlossenen Katalogs der Anlasstaten. Der Vorschlag im Vernehmlassungsentwurf geht ihnen aber zu weit.

Zur Begründung führten die Kritiker im Wesentlichen aus, der Vorschlag verstosse gegen das Verhältnismässigkeitsprinzip. Die Verwahrung als ultima ratio und möglicherweise lebenslänglicher Freiheitsentzug sei nur bei genügend schwerer Anlasstat zu rechtfertigen. Der Vorschlag tangiere auch das aus dem Legalitätsprinzip abgeleitete Bestimmtheitsgebot. Dieses sei bei der Verwahrung besonders zu beachten, weil es sich dabei um einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff handle und sie dem Täter unabhängig von seiner Schuld auferlegt werde. Auch wurde argumentiert, die Diskussion über den Anlasstatenkatalog sei im Parlament hinlänglich geführt worden.

3.5 Bedingte Entlassung während des der Verwahrung vorausgehenden Strafvollzugs (Art. 64 Abs. 2 und 3, Art. 64a Abs. 6 und Art. 64b Abs. 1-3)

Art. 64 Abs. 2 und 3

² Der Vollzug der Freiheitsstrafe geht der Verwahrung voraus. *Die Bestimmungen über die bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe (Art. 86 – 88) sind nicht anwendbar.*

³ *streichen* (vgl. Art. 64a Abs. 6 und Art. 64b Abs. 1 Bst b neu)

Art. 64a Abs. 6

⁶ *Ist schon während des Strafvollzugs, welcher der Verwahrung vorausgeht, zu erwarten, dass der Täter sich in Freiheit bewährt, so verfügt das Gericht die bedingte Entlassung frühestens auf den Zeitpunkt hin, an welchem der Täter zwei Drittel der Strafe oder 15 Jahre der lebenslänglichen Strafe verbüsst hat. Zuständig ist das Gericht, das die Verwahrung angeordnet hat. Im Übrigen sind die Absätze 1 – 5 anwendbar.*

Art. 64b Abs. 1-3

¹ Die zuständige Behörde prüft auf Gesuch hin oder von Amtes wegen:

a. mindestens einmal jährlich, ob und wann der Täter aus der Verwahrung bedingt entlassen werden kann, erstmals nach Ablauf von zwei Jahren;

b. mindestens alle zwei Jahre, ob die Voraussetzungen für eine stationäre therapeutische Behandlung gegeben sind, erstmals vor Antritt der Verwahrung.

² *Vor ihrem Entscheid hört die zuständige Behörde den Täter an und holt einen Bericht der Leitung der Massnahmenvollzugseinrichtung oder der Strafanstalt ein.*

³ *Der Entscheid über die bedingte Entlassung (Art. 64a Abs. 1) sowie über den Antrag an das Gericht auf Anordnung einer stationären therapeutischen Behandlung (Art. 65) ist gestützt auf eine unabhängige sachverständige Begutachtung sowie nach Anhörung einer Kommission aus Vertretern der Strafverfolgungsbehörden, der Vollzugsbehörden und der Psychiatrie zu treffen. Sachverständiger und Vertreter der Psychiatrie dürfen den Täter nicht behandelt oder in anderer Weise betreut haben.*

Artikel	Zustimmung	Zustimmung mit Vorbehalten	Ablehnung
64			
Abs. 2	ZH, LU, OW, NW, BS, BL, AR, SG, VS, JU OS-Konk. (GL, SH, GR, TG), NWI-Konk. (UR), Uni-LS, Uni-GE, SKG		NE LPS
Abs. 3	OW, SG, JU		.
64a Abs. 6	ZH, LU, OW, NW, FR, BS, BL, AR, SG, AG, JU NWI-Konk. (UR), OS-Konk. (GL, SH, GR, TG) Uni-GE, SKG	LU, VS, GE	NE

Zu diesem Vorschlag einer klareren Regelung zur Möglichkeit der bedingten Entlassung vor dem Übertritt aus dem Straf- in den Verwahrungsvollzug nahmen neben 12 Kantone die beiden deutschschweizer Strafvollzugskonkordate, die Universitäten Genf und Lausanne sowie die Kriminalistische Gesellschaft (SKG) ausdrücklich Stellung, mit Ausnahme des Kantons Neuenburg und der liberalen Partei der Schweiz alle in zustimmendem Sinne. Es wird betont, wie wichtig hier eine klare Regelung sei. Die Verantwortung in dieser Frage dürfe nicht der Rechtsprechung überlassen werden.

3.6 Vollzug der Verwahrung (Art. 64 Abs. 4)

Art. 64 Abs. 4

⁴ Die Verwahrung wird in einer Massnahmenvollzugseinrichtung oder in einer *Strafanstalt vollzogen*. Der Täter wird psychiatrisch betreut, wenn dies notwendig *und zweckmässig* ist.

Zustimmung	Zustimmung mit Vorbehalten	Ablehnung
ZH, OW, AR, SG, VS OS-Konk. (SH, GL, GR, TG)	BS, NW, BL, LU, SO SALK	FMH

Der Änderungsvorschlag, den Verwahrungsvollzug auch in einer offenen und nicht bloss in einer geschlossenen Strafanstalt zu ermöglichen, fand insgesamt wenig Beachtung. Die Befürworter weisen daraufhin, damit werde richtigerweise wie bis anhin auch im Massnahmenvollzug der Stufenvollzug ermöglicht.

Betreffend die weitere Änderung, die psychiatrische Betreuung auch von Zweckmässigkeitsüberlegungen abhängig zu machen, werden verschiedentlich redaktionelle Vorbehalte gemacht. Vorgeschlagen wird die Formulierung „notwendig und/oder zweckmässig“. Die FMH verlangt eine grundlegendere Änderung der Bestimmung. Eine eigentliche Behandlung müsse, sofern sie notwendig sei, jedem Insassen, der sie möchte, zustehen.

3.7 Nachträgliche Verwahrung (Art. 65 Abs. 2)

Art. 65 Abs. 2

²Erweist sich bei einem Verurteilten während des Vollzuges der Freiheitsstrafe, dass die Voraussetzungen der Verwahrung nach Artikel 64 Absatz 1 oder der lebenslänglichen Verwahrung nach Artikel 64 Absatz 1ter gegeben sind und im Zeitpunkt der Verurteilung bereits bestanden haben, so kann das Gericht diese Massnahmen nachträglich anordnen. Unter denselben Voraussetzungen kann das Gericht während des Vollzuges der Verwahrung nach Artikel 64 Absatz 1 die lebenslängliche Verwahrung nach Artikel 64 Absatz 1ter anordnen. Die Zuständigkeit bestimmt sich nach den Regeln, die für die Wiederaufnahme gelten.

	Zustimmung	Zustimmung mit Vorbehalten	Ablehnung
Art. 65 Abs. 2	ZH, SZ, OW, NW, GL, FR, SO, AR, VS OS-Konk. (SH, TG) SVP	AG, KSBS FDP	LU, ZG, BS, BL, VD, NE, GE, JU NWI-Konk. (UR) SALK CVP, SP, LPS, EVP, GPS, Uni BE, Uni-G, Uni-LS, Caritas, SBK, AI, MERS, SAV, DJS, SKG

Das Urteil der Vernehmlasser zum Vorschlag, die nachträgliche Verwahrung auf dem Wege der Revision zuungunsten der betroffenen Person anordnen zu können, fiel geteilt aus. Die Befürworter und Gegner setzten sich ähnlich zusammen wie betreffend den Änderungsvorschlag zu Artikel 64 Absatz 1 nStGB (Anlasstaten zur Verwahrung). Die ablehnenden Stimmen waren hier allerdings noch zahlreicher. So sprachen sich auch einige Kantone, das Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz und zwei Parteien, die der Änderung von Artikel 64 Absatz 1 zustimmten, gegen den vorgeschlagenen neuen Artikel 65 Absatz 2 aus. Die Ablehnung wurde insbesondere mit rechtsstaatlichen Argumenten begründet. Die Bestimmung verstosse gegen die Prinzipien der Verhältnismässigkeit, der Bestimmtheit und des Verbotes der Doppelbestrafung (ne bis in idem). Sie sei umso fragwürdiger, als sie auch rückwirkend zur Anwendung kommen solle. Gegen die Rückwirkung nahmen vereinzelt auch Vernehmlasser Stellung, welche den Artikel 65 Absatz 2 als solchen befürworteten. Obwohl als Revision zu Ungunsten des Täters ausgestaltet, bestünden Zweifel, ob der Vorschlag völkerrechtskonform sei. Die Revision zu Ungunsten des Täters werde in der Schweiz bisher fast durchgehend abgelehnt. Das Bedürfnis nach einer solchen Norm sei nicht sorgfältig genug abgeklärt worden. Im Übrigen sei eine derartige Bestimmung vom Parlament bereits ausgiebig diskutiert und verworfen worden.

3.8 Aufgaben der kantonalen Fachkommissionen (Art. 75a und 90 Abs. 4^{bis})

Art. 75a

¹Die Kommission nach den Artikeln 62d Absatz 2 und 64b Absatz beurteilt die Gemeingefährlichkeit des Täters im Hinblick auf dessen Einweisung in eine offene Strafanstalt und die Bewilligung von Vollzugsöffnungen, wenn:

- a. dieser einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, eine Vergewaltigung, einen Raub, eine Geiselnahme, eine Brandstiftung oder ein anderes Verbrechen begangen hat, durch das er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer anderen Person schwer beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen wollte, und
- b. die Vollzugsbehörde die Gemeingefährlichkeit des Gefangenen nicht eindeutig beantworten kann.

^{1bis}Vollzugsöffnungen sind Lockerungen im Freiheitsentzug, namentlich die Verlegung in eine offene Anstalt, die Gewährung von Urlaub, die Zulassung zum Arbeitsexternat oder zum Wohnexternat und die bedingte Entlassung.

² Gemeingefährlichkeit ist anzunehmen, wenn die Gefahr besteht, dass der Gefangene flieht, und zu erwarten ist, dass er weitere Straftaten begeht, durch die er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer anderen Person schwer beeinträchtigt.

Art. 90 Abs. 4bis

^{4bis} Für die Einweisung in eine offene Einrichtung und die Bewilligung von Vollzugsöffnungen gilt Artikel 75a sinngemäss.

Art.	Zustimmung	Zustimmung mit Vorbehalten	Ablehnung
75a	ZH, LU, SZ, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, AR, SG, AG, TG, TI, VS, JU NWI-Konk (UR), OS-Konk (SH, GR), SALK, Uni-GE	BS, BL, VS, GE Uni-LS	

Zur vorgeschlagenen Neuformulierung von Artikel 75a nStGB äusserten sich neben der grossen Mehrheit der Kantone nur zwei Strafvollzugskonkordate, die Anstaltsleiterkonferenz und die Universitäten Genf und Lausanne ausdrücklich, alle in zustimmendem Sinne. Vereinzelt wurden redaktionelle Vorbehalte geäussert. Viele Kantone versicherten übereinstimmend, dass die vorgeschlagene Einschränkung des Aufgabenbereichs der Fachkommissionen bzw. die Rückführung der Regelung auf den Stand der heutigen bewährten Praxis ein grosses Anliegen der Vollzugspraxis sei. Die vom Parlament verabschiedete Regelung würde gegenüber heute etwa zu einer Verzehnfachung der vorlagepflichtigen Fälle führen, ohne dass dafür eine Notwendigkeit bestünde. Dies habe der Gesetzgeber wohl kaum beabsichtigt. Zwei Kantone bedauerten, dass der Änderungsvorschlag die Bedeutung der Bestimmung für den vorzeitigen Straf- oder Massnahmeantritt nicht klarstelle.

Die vorgeschlagene Ergänzung von Artikel 90 nStGB mit einem neuen Absatz 4bis wurde in der Vernehmlassung praktisch nicht kommentiert.

3.9 Sanktion bei Missachtung von Auflagen während der Probezeit (Art. 87 Abs. 4)

Art. 87 Abs. 4

⁴Das Gericht droht dem bedingt Entlassenen im Entscheid nach Absatz 3 Bestrafung nach Artikel 292 an für den Fall, dass er sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet. Die Rückversetzung in den Strafvollzug nach Artikel 95 Absatz 5 ist in diesem Fall *ausgeschlossen*.

Zustimmung	Zustimmung mit Vorbehalten	Ablehnung
OW, VS, JU	FR, TG NWI-Konk. (UR), SALK	LU, NW, BS, BL, AG

Der nur von einer Minderheit kommentierte Vorschlag wird mehrheitlich abgelehnt, hauptsächlich mit dem Argument, er sei überflüssig. Die Anwendung von Artikel 292 StGB sei in diesen Fällen auch ohne ausdrücklichen gesetzlichen Hinweis möglich. Vereinzelt wurden strengere Sanktionen gefordert, u.A. die Rückversetzung in den Strafvollzug.

3.10 Streichung der Übergangsbestimmung in Titel VI Ziff. 2. Abs. 3

³Hat die verwarnte Person eine Tat im Sinne von Artikel 64 Absatz 1 begangen, so entscheidet das Gericht gestützt auf das Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen und nach Anhörung einer Kommission aus Vertretern der Strafverfolgungsbehörden, der Vollzugsbehörden und der Psychiatrie. Sachverständiger und Vertreter der Psychiatrie dürfen den Täter nicht behandelt oder in anderer Weise betreut haben.

Zustimmung	Zustimmung mit Vorbehalten	Ablehnung
ZH, LU, OW, NW, GL, BL, BS, AR, SG, VS, JU NWI-Konk. (UR), OS-Konk. (SH, GR, TG)		VD GPS

Der Vorschlag wird hauptsächlich von Kantonen und den Strafvollzugskonkordaten begrüsst mit der Begründung, es handle sich hier nur um eine Rechtsüberprüfung, weshalb der Beizug des unabhängigen Gutachters und der kantonalen Fachkommissionen zu weit gehe. Der Vorschlag verhindere Mehrosten und zusätzliche Kapazitätsprobleme der Sachverständigen.

Für die Gegner des Vorschlags kann für den Entscheid über die Fortsetzung von Verwahrungen nicht auf Gutachten verzichtet werden.